

Niedersächsische Rechtspflege

Herausgegeben vom Niedersächsischen Justizministerium
55. Jahrgang Nr. 1 15. Januar 2001

23. Jan. 01

ZIVILGERICHTSBARKEIT

AG Hannover
**Kein Anspruch auf Satelliten-
empfangsanlage bei bestehendem
Kabelanschluss (13)**

OLG Celle
**Voraussetzungen der Postsperre
im Insolvenzverfahren (14)**

OLG Celle
**Behandlung von Anträgen auf
Einstellung des Insolvenzver-
fahrens (15)**

OLG Celle
**Kein Verbraucherinsolvenz-
verfahren bei niedergelassener
Ärztin (17)**

LG Göttingen
**Schuldenbereinigungsplan mit
vorgesehenem Teilerlass nach
Zahlungsverzug (19)**

LG Göttingen
**Kein Rechtsmittel gegen
Anwesenheitsanordnung im Insol-
venzverfahren (19)**

LG Lüneburg
**Kein Pfändungsschutz für Eigen-
geld von Strafgefangenen (20)**

LG Oldenburg
**Beratungshilfe auch auf Antrag
nach Beendigung anwaltlicher
Tätigkeit (20)**

STRAFGERICHTSBARKEIT

OLG Celle
**Unzulässige Verzögerung in
Haftsachen durch Zuständigkeits-
streit (21)**

LG Hannover
**Anordnung von DNA-Unter-
suchungen (22)**

LG Osnabrück
**Kosten einstweiliger
Unterbringung Jugendlicher (23)**

VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT

VG Braunschweig
**Keine Kostenpflicht für Auskunft
aus Fahrerlaubnisregister (23)**

OVG Lüneburg
**Keine einstweilige Anordnung
gegen Nds.GefahrtierVO (24)**

OVG Lüneburg
**Grenzen der Kompetenzüber-
tragung in Hochschulprüfungs-
verfahren (26)**

VG Hannover
**Zweitbeurteilungen im juristischen
Staatsexamen (27)**

OVG Lüneburg
**Kein Ersatz der Kosten für
Unterrichtshelfer behinderter
Schüler (28)**

OVG Lüneburg
**Keine allgemeine Regel für
Bemühen um Arbeit im Sozial-
hilferecht (29)**

OVG Lüneburg
**Ausländerrechtliche Kriterien für
Bestehen familiärer Lebensge-
meinschaft (30)**

OVG Lüneburg
**Keine einheitliche Leistungs-
gewährung an Familien politisch
Verfolgter (32)**

SOZIALGERICHTSBARKEIT

LSG Niedersachsen
**Höhe der Kostenerstattung für
Haushaltshilfen (33)**

LSG Niedersachsen
**Rückkehr in gesetzliche
Krankenversicherung nach
Auslandsaufenthalt (35)**

Personalmeldungen 2

Stellenausschreibungen 3

ALLGEMEINE VERFÜGUNGEN

Lehrentschädigungen für die in der nieder-
sächsischen Justizverwaltung in der Aus-
bildung tätigen Lehrkräfte 4

Vergütung von Prüfungstätigkeiten in
den juristischen Staatsprüfungen und
in den Laufbahnprüfungen 5

Zweigstellen der Amtsgerichte Nienburg
in Hoya und Wittmund in Esens 6

Datenübertragungsregeln für die Über-
mittlung von Daten mittels Datenträger
aus dem Schuldnerverzeichnis gemäß
§ 915d ZPO 6

Zuordnung der Abteilungen Aurich, Emden
und Gerichtsstraße der Justizvollzugs-
anstalt Wilhelmshaven zu den Justizvoll-
zugsanstalten Meppen und Oldenburg 8

Gewährung von Leistungszulagen
nach § 2 Abs. 2 StVollzVergO 9

Annahme von Geldstrafen und Geldbußen
in Justizvollzugsanstalten 9

Prüfungsordnung für die Durchführung
der Abschlussprüfung im Ausbildungs-
beruf Justizfachangestellte(r) 10

BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung der Festsetzung
des Haftkostenbeitrages im Kalender-
jahr 2001

Basiszinssatz



mündlichen oder schriftlichen Kostenbescheides fordern, der zudem gewissen Mindestanforderungen genügen muss, nicht statthaft wäre. Da Kosten der hier in Rede stehenden Art vor der Bekanntgabe des Kostenbescheides gemäß §§ 6 GebOSt, 17 VwKostG gar nicht fällig sind, dürfen sie im Übrigen im Wege einer Postzustellung gegen Nachnahmegebühr, die in diesem Falle schließlich auch zu unverhältnismäßigen Mehrkosten geführt hat, nicht geltend gemacht werden (vgl. dazu ferner Thür. OLG, GewArch 1997, 327).

Die Klage ist auch begründet, da die Erhebung der Kosten rechtswidrig ist und den Kläger in seinen Rechten verletzt. Die Beklagte hat die Kosten ohne Rechtsgrundlage erhoben. Die dem Kläger erteilte Auskunft unterfällt dem Anwendungsbereich des § 58 StVG, der eine Kostenerhebung ausdrücklich ausschließt. Nach § 58 StVG wird die Auskunft, die eine „Privatperson“ über den sie betreffenden Inhalt des örtlichen oder des Zentralen Fahrerlaubnisregisters beantragt, schriftlich und „unentgeltlich“ erteilt. Nach dem eindeutigen Wortlaut dieser Vorschrift darf für die schriftlich zu erteilende Auskunft Geld – sei es zur Gebührenerhebung oder als Ersatz für (Post-) Auslagen – nicht erhoben werden.

Für die von der Beklagten angeführten Kostenvorschriften ist demgegenüber kein Raum. Anhaltspunkte dafür, dass eine einschränkende Interpretation des § 58 StVG in Erwägung zu ziehen wäre mit dem Ziel, seinen Anwendungsbereich auf rein „datenschutzrechtliche Zwecke“ zu beschränken, sind nicht ersichtlich. Zwar geht § 6a Abs. 1 Nr. 1 StVG grundsätzlich davon aus, dass Kosten (Gebühren und Auslagen) u.a. auch für Registerauskünfte erhoben werden können. Diesen Grundsatz durchbricht die Regelung des § 58 StVG jedoch speziell für die dort genannte Auskunft. Weder aus dem Wort „Privatperson“ noch aus dem systematischen Zusammenhang des § 58 StVG kann gefolgert werden, dass kostenfrei nur die Auskunft zu sein habe, die zu „rein“ privaten Zwecken erbeten wird. Einen dahingehenden Sinn hat § 58 StVG nicht. Abgesehen davon, dass die Auffassung der Beklagten für die um Auskunft ersuchte Behörde die Schwierigkeiten mit sich bringen würde, bei jedem Auskunftsbegehren über die Motive für den Antrag entscheiden zu müssen, die die antragstellende Person ihr ohnehin nicht mitteilen müsste, lässt insbesondere auch der systematische Zusammenhang der Vorschrift nicht erkennen, dass sie allein auf datenschutzrechtliche Belange des Bürgers zugeschnitten und (entgegen ihrem Wortlaut) darauf beschränkt sein sollte. Die Vorschriften des Abschnitts VI. des StVG beschränken sich nicht lediglich auf die Regelung datenschutzrechtlicher Aspekte der „Fahrerlaubnisregister“, sie legen insbesondere ihre Errichtung sowie die damit verbundenen Aufgaben fest. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass der Gesetzgeber bei Erlass der Vorschriften dieses Abschnitts wusste, dass das bei dem Kraftfahrt-Bundesamt erst noch einzurichtende Zentrale Fahrerlaubnisregister noch nicht alle erforderlichen Daten erfasst hat, macht die Kostenfreiheit der Auskunftserteilung durchaus gerade auch dann Sinn, wenn es nicht lediglich um den privaten Nutzen einer Auskunft geht: Indem es den Bürgern durch die Kostenfreiheit erleichtert wird, die sie betreffenden Auskünfte zu erlangen, kann auf diese Auskünfte auch zurückgegriffen werden, soweit sie (auch) im öffentlichen Interesse benötigt werden. An diese Überlegung anknüpfend hat das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr mit seinem Erlass vom 19. 11. 1998 (Az: 401.4-30001/20-1) angeordnet, dass derjenige, der von seinem Recht nach § 6 Abs. 7 FeV Gebrauch machen und einen auf die neuen Fahrerlaubnisklassen umgestellten Führerschein erhalten möchte, eine sog. „Karteikartenabschrift“ seiner früheren Fahrerlaubnisbehörde vorzulegen hat. Damit soll verhindert werden, dass gefälschte oder verfälschte alte Führerscheine „reingewaschen“ werden. Könnte nicht auf die Mitwirkung des Bürgers verwiesen werden, müssten die durch die gesetzlichen Neuregelungen ohnehin stark beanspruchten Behörden diese Anfragen selbst durchführen. So ist auch im Falle des Klägers verfahren worden. Dass die von ihm beigebrachte Auskunft kostenfrei gewesen wäre, wenn der Kläger sie aus privaten Erwä-

gungen eingeholt hätte, während seine nicht zuletzt zur Entlastung der Fahrerlaubnisbehörden geforderte Mitwirkung ihm neben den Kosten für die Umstellung seiner Fahrerlaubnis (weitere Auskunfts-) Kosten verursacht, kann von § 58 StVG schlechterdings nicht beabsichtigt sein.

Demzufolge kann die Beklagte für ihre Ansicht auch nichts aus der Regelung des § 25 Abs. 4 FeV herleiten, wonach die Behörde bei einem Antrag auf Ausstellung eines Ersatzführerscheins für einen abhanden gekommenen Führerschein gehalten ist, „auf Kosten des Antragstellers“ bei einschlägigen Stellen Auskünfte einzuholen, um sich zu vergewissern, dass der Antragsteller die entsprechende Fahrerlaubnis besitzt. Für die Auslegung des § 58 StVG gibt diese Regelung nichts her. Insbesondere kann auch nicht angenommen werden, daraus ergäbe sich ein Anreiz, zur Kostenersparnis eher eine Neuausstellung wegen Verlustes als eine Umschreibung zu beantragen. Das Gegenteil ist richtig. Nur wenn der Auffassung der Beklagten gefolgt und die Umschreibung in dem von ihr praktizierten Sinne verteuert würde, könnte überhaupt erwogen werden, dass die von § 25 Abs. 4 FeV besonders vorgesehene Kostentragungspflicht zu letztlich geringeren Kosten führen könnte. Auch solchen „Umgehungsüberlegungen“ steht die Kostenfreiheit nach § 58 StVG entgegen.

Einsender: 6. Kammer des VG Braunschweig

§ 47 Abs. 6 VwGO, Nds.GefTVO

Dem Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 47 Abs. 6 VwGO gegen die Nds.GefTVO steht entgegen, dass gegenüber einer konkreten ordnungsbehördlichen Anordnung auf Grund der Verordnung vorläufiger Rechtsschutz vor den Verwaltungsgerichten erlangt werden kann. Die Erschwernisse, die für die betroffenen Hunde und deren Halter mit dem unmittelbar aus der Verordnung sich ergebenden Leinen- und Maulkorbzwang verbunden sind, haben im Rahmen der vorzunehmenden Folgenabwägung gegenüber dem Schutz von Gesundheit und Leben der Bevölkerung, dem die Nds.GefTVO dienen soll, bis zur Entscheidung in der Hauptsache zurückzutreten.

Beschluss des OVG Lüneburg vom 31. 8. 2000 – 11 M 2876/00 –

Sachverhalt:

Antragsteller begehrt als Halter eines Hundes im Rahmen des Normenkontrollverfahrens vorläufigen Rechtsschutz gegen die Niedersächsische Gefahrtierverordnung vom 5. 7. 2000 (Nds. GVBl. S. 149) – GefTVO –. Das OVG wies seinen Antrag zurück.

Aus den Gründen:

Nach § 47 Abs. 6 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen. Da die einstweilige Anordnung zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten sein muss, gilt hier ein strengerer Maßstab als bei dem Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO, für die es ausreicht, dass eine einstweilige Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Die für den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 47 Abs. 6 VwGO sprechenden Gründe müssen daher so schwer wiegen, dass ihr Erlass unabweisbar erscheint (Kopp/Schenke, VwGO, 11. Aufl. 1998, § 47 Rn. 104; Bader/Funke-Kaiser/Kuntze/von Albedyll, VwGO, 1999, § 47 Rn. 135).

Als derart schwerwiegende Gründe für den Erlass einer einstweiligen Anordnung kommen hier die Unfruchtbarmachung eines Hundes einer der in § 1 Abs. 1 GefTVO aufgeführten Rassen bzw. Typen (Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Pitbull Terrier und deren Kreuzungen) im Falle des Bestehens oder die Tötung eines solchen Hundes im Falle des Nichtbestehens des in Absatz 2 dieser Vorschrift geforderten Wesenstests in Betracht. Nach Absatz 4 ist dem Tierhalter jedoch nach bestandener Wesenstest aufzuge-

ben, den Hund innerhalb einer bestimmten Frist unfruchtbar machen zu lassen. Wird der Wesenstest nicht bestanden, so hat der Landkreis oder die kreisfreie Stadt nach Absatz 5 die Tötung des Hundes anzuordnen. Gegen diese Verwaltungsakte hat der jeweils betroffene Tierhalter die Möglichkeit des Widerspruchs und der Anfechtungsklage und, falls der Sofortvollzug angeordnet worden ist, ferner die Möglichkeit eines Antrags gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung. Es sind auch keine Gründe ersichtlich, die die Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes in diesen Fällen unzumutbar erscheinen ließen, da es insoweit jeweils nur um – rechtzeitig erreichbaren – Rechtsschutz gegenüber einem einzelnen Verwaltungsakt ginge, also nicht eine Vielzahl von Verfahren erforderlich wäre (vgl. hierzu Kopp/Schenke, § 47 Rn. 104). Ein Verfahren gemäß § 80 Abs. 5 VwGO wäre insoweit zudem einfacher, im Bezug auf die vorläufige Verhinderung allein dieser schwerwiegenden Folgen (Unfruchtbarmachung bzw. Tötung) zielgerichteter und im Hinblick auf die Auswirkungen auf die übrigen Regelungen der Verordnung auch weniger schwerwiegend (vgl. Bader/Funke-Kaiser/Kuntze/von Albedyll, § 47 Rn. 136). Es kommt hier daher nicht auf die in Literatur und Rechtsprechung umstrittene Frage (vgl. zum Meinungsstand Kopp/Schenke, § 47 Rn. 104 und Bader/Funke-Kaiser/Kuntze/von Albedyll, § 123 Rn. 8, jeweils m.w.N.) an, ob der Rechtsschutz nach § 47 Abs. 6 VwGO grundsätzlich gegenüber anderen Rechtsschutzmöglichkeiten subsidiär ist. Zur Abwendung der genannten schwerwiegenden Nachteile ist hier jedenfalls aus den dargestellten Gründen der Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 47 Abs. 6 VwGO nicht dringend geboten.

Keine Frage der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verordnung ist die von dem (im Hinblick auf das Alter und die Rassenzugehörigkeit seines Hundes nicht persönlich betroffenen) Antragsteller aufgeworfene Frage, ab welchem Alter der Wesenstest nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 GefTVO durchgeführt werden kann und ab welchem Zeitpunkt damit für die in der Anlage 1 der GefTVO aufgeführten Hunde eine Befreiungsmöglichkeit von der Leinen- und Maulkorbpflicht nach § 2 Abs. 2 GefTVO besteht. Zwar empfehlen die Durchführungshinweise des Antragsgegners vom 12. 7. 2000, das Mindestalter der Hunde sollte beim Wesenstest 15 Monate betragen. Da die Verwaltungsgerichte an diese bloßen Hinweise nicht gebunden sind und die Verordnung selbst insoweit keine Altersgrenze enthält, besteht für die betroffenen Hundehalter die Möglichkeit, beim Verwaltungsgericht einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO mit dem Ziel der möglichst frühzeitigen Durchführung des Wesenstests zu stellen. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 47 Abs. 6 VwGO kommt daher insoweit nicht in Betracht.

Unmittelbar aus der Verordnung ergibt sich allerdings die Pflicht des Halters eines in § 1 Abs. 1 GefTVO aufgeführten Hundes zur Stellung eines Antrags auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Haltung eines solchen Hundes gemäß § 1 Abs. 2 GefTVO. Ein Verstoß hiergegen stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 GefTVO dar. Mit der Stellung eines solchen Antrags ist die Anmeldung zum Wesenstest (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) und der Nachweis der persönlichen Eignung und der notwendigen Sachkunde (§ 1 Abs. 2 Nr. 3) verbunden. Diese den Tierhalter treffenden Pflichten sind jedoch nicht als „schwerer Nachteil“ im Sinne des § 47 Abs. 6 VwGO anzusehen und vermögen daher den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach dieser Vorschrift nicht zu begründen.

Als weiterer Nachteil für Hund und Halter kommt in Betracht, dass nach § 5 Abs. 2 GefTVO alle von dieser Verordnung betroffenen Hunde bis zur Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 1 oder 2 beim Verlassen einer Privatwohnung oder eines ausbruchssicheren Grundstücks einen Maulkorb tragen und angeleint sein müssen. Das Nichtbefolgen dieser Vorschrift stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 6 Abs. 1 Nr. 9 GefTVO dar. Es ist zwar nachvollziehbar, dass

durch den Leinen- und insbesondere durch den Maulkorbzwang dem Hund Leiden zugefügt werden, weil er durch diese Beschränkungen seiner Bewegungsfreiheit nicht mehr in einer seinen Bedürfnissen entsprechenden Art und Weise mit anderen Hunden in „Sozialkontakt“ treten kann und weil die Möglichkeit zu hecheln (die einzige Möglichkeit eines Hundes, den notwendigen Körpertemperaturausgleich zu erreichen) hierdurch eingeschränkt wird. Es ist jedoch zweifelhaft, ob bereits durch den Leinen- und Maulkorbzwang bis zur Entscheidung in der Hauptsache schwerwiegende Nachteile eintreten. Zwar hat der Antragsteller vorgetragen, dass ein bislang friedfertiger Hund auch durch eine kurzzeitige Beraubung jeglicher Freiheit und jedes artgemäßen Sozialverhaltens mit größter Wahrscheinlichkeit schwere psychische Schäden davontrage, möglicherweise sogar aggressiv und schlimmstenfalls tatsächlich zu einer Gefahr für die Umwelt werde. Letztlich kann diese Frage jedoch dahingestellt bleiben, da die möglicherweise für die betroffenen Hunde (und deren Halter) insoweit eintretenden Nachteile im Falle der weiteren Wirksamkeit der Verordnung bis zur Entscheidung in der Hauptsache jedenfalls nicht schwerer wiegen als die Nachteile für die Allgemeinheit bei Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung.

Da die Erfolgsaussichten des Normenkontrollantrags in der Hauptsache in Anbetracht der Vielzahl und der Schwierigkeit der bei der Beurteilung der Nichtigkeit oder Teilnichtigkeit der GefTVO (vgl. zur grundsätzlich bestehenden Möglichkeit der Feststellung der Teilnichtigkeit Bader/Funke-Kaiser/Kuntze/von Albedyll, § 47 Rn. 112 ff.) sich stellenden rechtlichen und tatsächlichen Fragen – u.a. Verhältnis der GefTVO zum Tierschutzrecht, Geeignetheit des Wesenstests, abstrakte Gefährlichkeit der betroffenen Hunderassen, Wahrung des Verhältnismäßigkeits- und des Gleichheitsgrundsatzes – noch nicht absehbar sind, müssen die Gründe, die für die Unwirksamkeit der Verordnung vorgebracht werden, hier außer Betracht bleiben (vgl. OVG Saarland, DÖV 1992, 1019; VGH Baden-Württemberg, NVwZ-RR 2000, 529; Kopp/Schenke, § 47 Rn. 106; Bader/Funke-Kaiser/Kuntze/von Albedyll, § 47 Rn. 136). Es sind daher in Anlehnung an die vom BVerfG zu § 32 BVerfGG entwickelten Grundsätze (vgl. hierzu u.a. BVerfGE 85, 94) allein die in der Sache betroffenen Interessen und insbesondere die Folgen für den Antragsteller, die Allgemeinheit und für Dritte, die eintreten würden, wenn die einstweilige Anordnung nicht erginge, der Normenkontrollantrag aber Erfolg hätte, gegenüber den Nachteilen, die entstünden, wenn die einstweilige Anordnung erlassen würde, der Normenkontrollantrag aber keinen Erfolg hätte, unter Berücksichtigung der Art, Schwere und Zumutbarkeit der jeweiligen Folgen und Nachteile und der Reparabilität der Folgen gegeneinander abzuwägen (vgl. OVG Saarland, a.a.O.; VGH Baden-Württemberg, a.a.O.; Kopp/Schenke, § 47 Rn. 106, m.w.N.). Sind die Nachteile, die dem Antragsteller entstehen können, wenn die Anordnung nicht ergeht, nicht schwerwiegender als die Nachteile, die der Allgemeinheit oder Dritten entstehen, wenn im Falle des Erlasses der begehrten Anordnung der Normenkontrollantrag in der Hauptsache abgewiesen wird, so ist in der Regel der Antrag nach § 47 Abs. 6 VwGO abzulehnen (vgl. BVerfG, a.a.O., zu § 32 BVerfGG; Kopp/Schenke, § 47 Rn. 106).

Hier kommt nach den obigen Feststellungen auf Seiten des Antragstellers (und aller von der Verordnung betroffenen Hundehalter) als gegenwärtiger, sich unmittelbar durch die Verordnung ergebender Nachteil von hinreichendem Gewicht allein der Leinen- und Maulkorbzwang in Betracht. Insbesondere mit der Maulkorbpflicht ist eine deutliche Beeinträchtigung des Sozialverhaltens und des Wohlbefindens des hier von betroffenen Hundes verbunden, wobei es allerdings fraglich ist, ob bereits durch einen vorübergehenden Maulkorb- und Leinenzwang bis zur Entscheidung in der Hauptsache irreparable Schäden eintreten können. Auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, dass die GefTVO dem Schutz der Allgemeinheit vor dem hohen Gefährdungspotential, das bei den von der Verordnung erfassten Tierarten bestehen soll und insbesondere dem Schutz vor dem über-

steigerten und leicht auslösbaren Angriffs- und Kampfverhalten dient, das als Verhaltensstörung (Hypertrophie des Aggressionsverhaltens) sich besonders ausgeprägt in bestimmten Zuchtlinien der Bullterrier, American Staffordshire Terrier und Pitbull Terrier zeigen soll (siehe hierzu das vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten herausgegebene Gutachten zur Auslegung von § 11 b des Tierschutzgesetzes vom 2. 6. 1999, S. 31 f.). Die GefTVO dient damit – wie gerade die Fälle schwerer Verletzungen und Tötungen von Menschen durch sog. Kampfhunde in der jüngsten Vergangenheit gezeigt haben – dem Schutz von Gesundheit und Leben der Bevölkerung und stützt sich im Hinblick auf die Ausprägung und das Zusammentreffen besonderer Eigenschaften bei den betroffenen Rassen und Typen auf eine jedenfalls nachvollziehbare Gefahreinschätzung. Bleibt die angefochtene Verordnung vorerst wirksam, so sind zwar Sozialverhalten und Wohlbefinden der betroffenen Hunde bis zur Entscheidung in der Hauptsache beeinträchtigt und möglicherweise erleiden manche Hunde durch den Maulkorbzwang auch dauerhafte Verhaltensstörungen, andererseits ist aber bis zur Entscheidung in der Hauptsache das Risiko weiterer Verletzungen oder gar Tötungen von Menschen durch die von der Verordnung erfassten Hunde gerade durch den Maulkorb- und Leinenzwang erheblich gemindert. Würde demgegenüber die begehrte einstweilige Anordnung erlassen, sich aber im Hauptsacheverfahren die angegriffene Verordnung als (insgesamt oder zumindest teilweise) rechtmäßig erweisen, so wäre die Bevölkerung im Hinblick auf die inzwischen bestehenden zahlreichen Regelungen auf örtlicher Ebene zwar nicht völlig schutzlos gegenüber den vom Antragsgegner angenommenen und in diesem Falle im Hauptsacheverfahren bestätigten Gefahren seitens der sog. Kampfhunde. Da jedoch die einzelnen kommunalen Regelungen nicht lückenlos und zudem sehr unterschiedlich sind und auch ihre konsequente Anwendung und Durchsetzbarkeit (im Hinblick auf eine Vielzahl von möglichen Widerspruchsverfahren und eventuellen gerichtlichen Verfahren) fraglich erscheint, wäre der Schutz der Allgemeinheit vor diesen Gefahren zumindest erheblich reduziert. Angesichts der hohen Bedeutung der durch die GefTVO geschützten Rechtsgüter haben daher die mit der Verordnung für die betroffenen Tiere und deren Halter unmittelbar und gegenwärtig verbundenen Nachteile zumindest vorläufig bis zur Entscheidung in der Hauptsache zurückzutreten. Dem Gebot der Gewährung effektiven Rechtsschutzes wird der Senat durch eine möglichst frühzeitige Entscheidung über den Normenkontrollantrag im Hauptsacheverfahren Rechnung tragen.

Einsender: Veröffentlichungsverein von Mitgliedern des Nds. OVG

Artikel 3, 12 GG

1. Eröffnet eine Hochschulprüfungsordnung die – von Verfassungen wegen nicht gebotene – Möglichkeit einer zweiten Wiederholungsprüfung, dann muß sich das Prüfungsverfahren auch insoweit an Maßstäben orientieren, die mit den Artikeln 3 und 12 GG vereinbar sind.

2. Sofern eine Prüfungsordnung die Übertragung von Kompetenzen des Prüfungsausschusses auf seinen Vorsitzenden gestattet, so ist es mit dem Gebot der Chancengleichheit nicht zu vereinbaren, wenn eine solche Übertragung zur Folge hat, dass über Wiederholungsanträge grundsätzlich der Vorsitzende alleine befindet und er nur in den ihm erforderlich erscheinenden Fällen die Entscheidung des Ausschusses herbeiführt.

Urteil des OVG Lüneburg vom 20. 6. 2000 – 10 L 209/00 –
Sachverhalt:

Der Kläger studierte bei der beklagten Hochschule im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften. Auf Grund seiner schriftlichen Leistungen und des Nichterscheins zu den mündlichen Prüfungen bestand er bei zwei Versuchen die Diplomprüfung nicht. Den Antrag des Klägers, ihn zu einer

zweiten Wiederholungsprüfung zuzulassen, lehnte die Beklagte durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ab. Die nach erfolglosem Widerspruch erhobene Klage, mit welcher der Kläger u.a. rügt, der Prüfungsausschuss und nicht nur dessen Vorsitzender sei für die Entscheidung über seinen Antrag zuständig gewesen, hatte in der Berufungsinstanz Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Berufung des Klägers ist zulässig und hat im Hinblick auf den Hilfsantrag seiner Klage auch in der Sache Erfolg.

Soweit der Kläger mit dem Hauptantrag seiner Klage weiterhin die Verpflichtung der Beklagten verfolgt, ihn zu zweiten Wiederholungsprüfungen in den Fächern Volkswirtschaftslehre, Markt und Konsum, Unternehmensführung und Organisation sowie Wirtschaftsinformatik zuzulassen, kann wie das VG auch der Senat seinem Begehren nicht entsprechen. Zutreffend ist die Vorinstanz insoweit davon ausgegangen, dass die Beantwortung der für die Zulassung zu einer weiteren Wiederholungsprüfung entscheidenden Frage, ob die übrigen Leistungen des Studenten erkennen lassen, dass eine zweite Wiederholung das Erreichen des Studienzieles wahrscheinlich erscheinen lässt (§ 22 Abs. 3 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität H., Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 6. 1982 – DPO – (NdsMBI. 1982, 799)), eine prognostische Einschätzung der Prüfungsbehörde erfordert, die das zuständige Prüfungsgremium anzustellen hat und vom Gericht nicht zu ersetzen ist (ebenso Niehues, Schul- und Prüfungsrecht, Bd. 2, 3. Aufl., Rn. 304, Zitat 694; a.A. OVG Bremen, SPE 980 Nr. 28; Zimmerling/Brehm, Prüfungsrecht, Rn. 34).

Dagegen hat der Hilfsantrag Erfolg. Die Ablehnung des Antrages auf Wiederholung der ohne Erfolg erbrachten Prüfungsleistungen ist verfahrensfehlerhaft zustande gekommen und damit rechtswidrig; auch verletzt sie den Kläger in seinen Rechten mit der Folge, dass ihn die Beklagte über sein Wiederholungsbegehren unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden hat.

Den Verfahrensfehler sieht der Senat darin begründet, dass über den Antrag, dem Kläger eine zweite Wiederholungsprüfung zu gestatten, mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein nicht zuständiges Gremium befunden hat. Nach § 22 Abs. 3 Satz 2 DPO ist der Antrag auf eine zweite Wiederholung der nicht bestandenen Prüfungen an den Prüfungsausschuss zu richten; dieser entscheidet hierüber nach Anhörung des Studierenden. Soweit § 4 Abs. 6 DPO darüber hinaus bestimmt, dass der Prüfungsausschuss widerruflich Befugnisse auf seinen Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen kann, leidet die Übertragung der in § 22 Abs. 3 DPO geregelten Entscheidungskompetenz auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses an Rechtsfehlern.

Diese ergeben sich entgegen der Auffassung des Klägers noch nicht daraus, dass der Prüfungsausschuss die ihm zustehenden Befugnisse nur zur gemeinsamen Ausübung durch seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf diese übertragen dürfte. § 4 Abs. 6 DPO ermächtigt den Prüfungsausschuss, seine Befugnisse auf einzelne seiner Mitglieder zu übertragen und benennt diese Mitglieder mit dem Vorsitzenden des Ausschusses und seinem Stellvertreter. Darüber, dass diese beiden Mitglieder die ihnen übertragenen Befugnisse nur gemeinsam ausüben dürfen, besagt die Vorschrift nichts. Eine solche Annahme wäre auch mit dem Sinngehalt der Norm nicht vereinbar. Mit der Ermächtigung zur Kompetenzübertragung bezweckt § 4 Abs. 6 DPO erkennbar eine Entlastung des Prüfungsausschusses der Art, dass diesem grundsätzlich obliegende Aufgaben nicht stets vom gesamten Gremium wahrgenommen werden müssen, sondern auf je eines der beiden genannten Mitglieder zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung delegiert werden dürfen.